

Vereinssatzung

Benguela e.V.

Vereinsatzung „Benguela e.V.“

Satzung für einen eingetragenen Verein
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Benguela“
§ 1 Nr. 2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V".
§ 1 Nr. 3 Der Verein wurde am 16.01.2024 gegründet.
§ 1 Nr. 4 Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
§ 1 Nr. 5 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
§ 1 Nr. 6 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
§ 1 Nr. 7 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
§ 2 Zweck des Vereins
§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Namibia.
§ 2 Nr. 2 Der Satzungszweck besteht insbesondere aus: <ul style="list-style-type: none">- Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Schulmaterial- persönliche Betreuung- medizinische Versorgung- Errichtung / Instandhaltung von Gebäuden
§ 2 Nr. 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none">- das Sammeln von Geld- und Sachspenden und deren Weitergabe von Deutschland nach Namibia- persönliche Begleitung und Betreuung vor Ort
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
§ 3 Nr. 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none">- mit dem Tod des Mitglieds- durch freiwilligen Austritt- durch Streichung von der Mitgliederliste- durch Ausschluss aus dem Verein- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines jeden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
§ 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Vereinssatzung „Benguela e.V.“

§ 5 Mitgliedsbeiträge
§ 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
§ 5 Nr. 2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
§ 5 Nr. 3 Das Festsetzen und die Höhe einer Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten.
§ 6 Organe des Vereins
§ 6 Nr. 1 Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">- der Vorstand- die Mitgliederversammlung
§ 7 Der Vorstand
§ 7 Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus: <ul style="list-style-type: none">- dem 1. Vorsitzenden- dem 2. Vorsitzenden- dem Schriftführer- dem Kassenwart
§ 7 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
§ 7 Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
§ 8 Amtsdauer des Vorstands
§ 8 Nr. 1 Vom Tage der Wahl an gerechnet, wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
§ 8 Nr. 2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
§ 9 Beschlussfassung des Vorstands
§ 9 Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
§ 9 Nr. 2 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
§ 9 Nr. 3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
§ 9 Nr. 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
§ 9 Nr. 5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
§ 9 Nr. 6 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
§ 9 Nr. 7 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Vereinssatzung „Benguela e.V.“

§ 10 Die Mitgliederversammlung	
§ 10 Nr. 1	In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
§ 10 Nr. 2	Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: <ul style="list-style-type: none">- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes- Entlastung des Vorstandes- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	
§ 11 Nr. 1	Einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
§ 11 Nr. 2	Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
§ 11 Nr. 3	Das Einladungsschreiben gem. Nr. 2 kann auch per e-mail erfolgen. Es gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene email-Adresse gerichtet ist.
§ 11 Nr. 4	Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
§ 12 Nr. 1	Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
§ 12 Nr. 2	Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
§ 12 Nr. 3	Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
§ 12 Nr. 4	Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
§ 12 Nr. 5	Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
§ 12 Nr. 6	Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Vereinssatzung „Benguela e.V.“

§ 12 Nr. 7	Für die Vorstandswahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
§ 12 Nr. 8	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: <ul style="list-style-type: none">- Ort und Zeit der Versammlung- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers- die Zahl der erschienenen Mitglieder- die Tagesordnung- die Art der Abstimmung- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
§ 12 Nr. 9	Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	
§ 13 Nr. 1	Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
§ 13 Nr. 2	Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
§ 13 Nr. 3	Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
§ 13 Nr. 4	Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
§ 13 Nr. 5	Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung in der Tagesordnung angekündigt worden sind.
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	
§ 14 Nr. 1	Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
§ 14 Nr. 2	Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
§ 14 Nr. 3	Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.
§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	
§ 15 Nr. 1	Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
§ 15 Nr. 2	Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
§ 15 Nr. 3	Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
§ 15 Nr. 4	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zur Zeit der Auflösung bestehenden Projekte.
§ 15 Nr. 5	Die prozentuale Verteilung des Vermögens auf die bestehenden Projekte beschließt die Mitgliederversammlung.

Vereinsatzung „Benguela e.V.“

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 16.01.2024 errichtet und verabschiedet.

(Ort, Datum) bei Gründung: Hannover, 16.01.2024



Patrick Keller



Mareike Steinmetz



Robert Prokurat



Sandrine Barbier



Dominic Gubbe



Torben Schwermann



Dirk Dietzschold